

# EHRUNGSORDNUNG (EO)

(stand Verbandstag 2011)

## § 1 Grundsatz

Der Hamburger Fußball-Verband ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,

- a) durch die Verleihung der silbernen Verdienstnadel
- b) durch die Verleihung der goldenen Verdienstnadel
- c) durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel
- d) durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel
- e) durch die Ernennung zum Ehrenmitglied
- f) durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten

## § 2 Zuständigkeit

Die Verleihung der Verdienst- und Ehrennadeln sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag des Präsidiums. Ehrungsanträge seitens der Mitgliedsvereine sind an das Präsidium zu richten.

## § 3 Voraussetzungen für die Verleihung von Verdienst- und Ehrennadeln

- (1) Die silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an:
  - a) Spieler und Spielerinnen, die mindestens 30 oder mehr Spiele in Auswahlmannschaften des HFV bestritten haben,
  - b) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die 20 oder mehr Jahre aktiv tätig waren.
- (2) Die goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an:
  - a) Spieler und Spielerinnen, die mindestens 50 oder mehr Spiele in Auswahlmannschaften des HFV bestritten haben,
  - b) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die 30 oder mehr Jahre aktiv tätig waren.
- (3) Die silberne Ehrennadel kann für besondere Verdienste um den Fußballsport verliehen werden und setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein des HFV oder im HFV voraus. Die silberne Ehrennadel soll nicht vor Ablauf von 4 Jahren Tätigkeit im HFV oder von 6 Jahren Tätigkeit in einem Verein des HFV verliehen werden.
- (4) Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Die goldene Ehrennadel soll nicht vor Ablauf von weiteren 4 Jahren Tätigkeit im HFV oder von weiteren 6 Jahren Tätigkeit in einem Verein des HFV verliehen werden.

## § 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Fußballsport in besonders hohem Masse verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des HFV über mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat.

## § 5 Nachweis über die Auszeichnung

Alle Auszeichnungen und Ernennungen sind im HFV-Organ zu veröffentlichen. Dem zu Ehrenden ist eine Urkunde über die Auszeichnung bzw. Ernennung auszuhändigen.

## **§ 6 Besondere Rechte**

- (1) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident haben zu allen Veranstaltungen des HFV freien Eintritt. Ihnen ist ein Verbandsausweis auszustellen.
- (2) Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 7 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

- (1) Das Präsidium kann die Verleihung der Verdienst- bzw. der Ehrennadeln und die Ernennung zum Ehrenmitglied widerrufen, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (2) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten auf Antrag des Präsidiums widerrufen, wenn der Ehrenpräsident sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und die Urkunden an den HFV zurückzugeben, wenn der Widerruf erfolgt ist.
- (4) Bei Streitigkeiten entscheidet das Ehrengericht gemäß § 3 (5) RuVO.

## **§ 8 Ehrung verdienter Vereine des HFV**

- (1) Das Präsidium des HFV ehrt seine Mitgliedsvereine anlässlich ihrer durch 25 teilbaren Jubiläen mit der Ehrenplakette des Verbandes.
- (2) Vereine, die ihr 100jähriges Jubiläum feiern, erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.